

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BioNTech SE, Mainz, und der Geschäftsführung der BioNTech Innovation GmbH, Mainz, über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BioNTech SE und der BioNTech Innovation GmbH nach § 293a AktG

Der Vorstand der BioNTech SE („**BioNTech**“) und die Geschäftsführung der BioNTech Innovation GmbH („**Innovation**“) erstatten nach § 293a Abs. 1 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BioNTech und der Innovation.

1. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der Innovation beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften abzuschließen. Die BioNTech wäre unter diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als herrschendes Unternehmen die Organträgerin, die Innovation wäre als beherrschtes Unternehmen die Organgesellschaft.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zunächst der Schriftform. Ferner muss die Hauptversammlung der BioNTech mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Innovation muss dem Abschluss durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals zustimmen. Mit Eintragung in das Handelsregister der Innovation wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sodann zivilrechtlich wirksam.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der BioNTech findet am 1. Juni 2022 statt und soll über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags abstimmen. Nach der ordentlichen Hauptversammlung der BioNTech wird die Gesellschafterversammlung der Innovation dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kurzfristig zustimmen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ist die Innovation eine alleinige Tochtergesellschaft der BioNTech. Es gibt keinerlei außenstehende Gesellschafter der Innovation. Mithin sind Zahlungen an außenstehende Gesellschafter nicht erforderlich.

Der Vorstand der BioNTech und die Geschäftsführung der Innovation beabsichtigen, den im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst abzuschließen, wenn die Hauptversammlung der BioNTech und die Gesellschafterversammlung der Innovation ihre jeweiligen Zustimmungen erteilt haben.

2. Vertragsparteien

2.1 BioNTech

Die BioNTech wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. Juni 2008 als Aktiengesellschaft gegründet und am 9. Juni 2008 in das Handelsregister (früher: Amtsgericht Bonn, HRB 16295) eingetragen. Am 16. Januar 2009 wurde die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Bonn nach Mainz beschlossen. Ab dem 16. Februar 2009 war die Gesellschaft unter HRB 41865 im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Nach dem Formwechsel in eine SE ist die BioNTech im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48720 eingetragen. Das Grundkapital der BioNTech beträgt gegenwärtig EUR 246.807.808,00 und ist eingeteilt in 246.807.808 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Namen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der BioNTech ist deren Unternehmensgegenstand die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten. Die BioNTech ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die BioNTech ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

Vorstandsmitglieder der BioNTech sind

- Herr Prof. Dr. Uğur Şahin (Chief Executive Officer),
- Herr Dr. Sierk Poetting (Chief Operating Officer),
- Herr Jens Holstein (Chief Financial Officer),
- Herr Sean Marett (Chief Business Officer und Chief Commercial Officer),
- Frau Dr. Özlem Türeci (Chief Medical Officer, CMO), sowie
- Herr Ryan Richardson (Chief Strategy Officer).

Der Aufsichtsrat der BioNTech besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Helmut Jeggle.

Im Jahresdurchschnitt 2021 beschäftigte die BioNTech 1.181 Mitarbeiter.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss der BioNTech für das Geschäftsjahr 2021 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 15.393.290.554,89 einen Jahresüberschuss von EUR 10.777.619.959,21 aus. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der BioNTech wird im Übrigen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der BioNTech für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

2.2 Innovation

Die Innovation mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz, HRB 51019) wurde laut Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz vom 14. Februar 2022 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 unter der heutigen Firma BioNTech Innovation GmbH gegründet.

Gegenstand des Unternehmens der Innovation ist die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunbiologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten. Die Innovation ist befugt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, sich an ihnen zu beteiligen und die Geschäfte bei ihnen zu führen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft am 14. Februar 2022 in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2022. Es gibt daher keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss der Innovation für das Geschäftsjahr 2021.

Geschäftsführer der Innovation sind Herr Dr. Sierk Poetting, Herr Jens Holstein, Herr Prof. Dr. Uğur Şahin und Herr Sean Marett.

Die Innovation beschäftigte aufgrund ihrer Gründung im Jahr 2022 keine Mitarbeiter im Jahr 2021.

3. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BioNTech und der Innovation dient der Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der BioNTech und der Innovation, welche die Verrechnung von auf Ebene der Innovation entstehenden Gewinnen mit bestehenden Verlusten auf Ebene der BioNTech ermöglicht.

Die Vereinbarung des Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der BioNTech und der Innovation gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Innovation als Organgesellschaft („**Organgesellschaft**“) und der BioNTech als Organträgerin („**Organträgerin**“). Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der Organträgerin verrechnet werden können.

Außerdem wird vermieden, dass Gewinnausschüttungen der Innovation an die BioNTech bei dieser als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben in gewissem Umfang der Besteuerung unterliegen.

Durch die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der BioNTech und der Innovation wird somit für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG kann der Aufrechterhaltung der organisatorischen Eingliederung als Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Organschaft dienen. Voraussetzung einer solchen umsatzsteuerlichen Organschaft ist die sog. organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin. Dies kann unter anderem durch eine personelle Identität in den Leitungsgremien der Gesellschaften erreicht werden. Eine organisatorische Eingliederung kann indes auch durch den Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erreicht werden. Der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist daher ein zusätzliches Mittel zur Gewährleistung der umsatzsteuerlichen Organschaft. Durch den Vertrag wird sichergestellt, dass die umsatzsteuerliche Organschaft auch in dem Fall fortbesteht, dass es zu personellen Veränderungen in den Leitungsorganen der BioNTech und der Innovation kommt.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der Innovation entfallen. Die Innovation hat das Einkommen wie bisher nach allgemeinen Vorschriften, getrennt von der Organträgerin, zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an die Organträgerin abzuführen. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der Innovation als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist von der Organträgerin auszugleichen.

Von der handelsrechtlichen Zuordnung zu unterscheiden ist die steuerrechtliche Einkommenszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Einkommen der Organgesellschaft zugerechnet. Beispielsweise nicht abzugsfähige Ausgaben, steuerfreie Einnahmen und zulässige Rücklagendotierungen führen daher zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem abzuführenden Handelsbilanzergebnis.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Zu den einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BioNTech und der Innovation ist Folgendes anzumerken:

4.1 Beherrschung (Ziff. 1 des Vertrags)

Durch die Regelung in Ziff. 1 des Vertrags unterstellt die Organgesellschaft ihre Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist danach berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vertrag stellt unter Ziff. 1.3 des Vertrags klar, dass unbeschadet des grundsätzlichen Weisungsrechts der Organträgerin die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft obliegt.

4.2 Gewinnabführung (Ziff. 2 des Vertrags)

Durch die Regelung in Ziff. 2.1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziff. 2.2 des Vertrags, ihren ganzen, während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG als Gewinn höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die BioNTech abzuführen ist.

Ziff. 2.2 des Vertrags regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss (nur) insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet und handelsrechtlich zulässig ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Die Organträgerin kann nach Ziff. 2.2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags bei der Organgesellschaft gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht.

Ziff. 2.3 des Vertrags stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.

Nach Ziff. 2.4 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

4.3 Verlustübernahme (Ziff. 3 des Vertrags)

Gemäß Ziff. 3.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die BioNTech zur Übernahme der Verluste der Innovation gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 Abs. 1 AktG muss die BioNTech jeden während der Dauer des Vertrags sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft ausgleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in sie eingestellt werden.

Sofern der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme nach Ziff. 3.2 des Vertrags mit Ablauf ihres Geschäftsjahrs und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

4.4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (Ziff. 4 des Vertrags)

Ziff. 4 des Vertrags regelt das Wirksamwerden, die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Ziff. 4.1 und 4.2 des Vertrags beschreiben, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Zustimmungen der Hauptversammlung der BioNTech und der Gesellschafterversammlung der Innovation bereits erteilt worden sind. Weiterhin regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage (vgl. § 294 Abs. 2 AktG), dass der Vertrag mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt, d.h. falls diese Eintragung bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt, rückwirkend ab dem 14. Februar 2022 und, falls diese Eintragung nach dem 31. Dezember 2022 erfolgt, ab dem 1. Januar 2023. Etwas anderes gilt hinsichtlich der Ziff. 1 des Vertrags (das heißt hinsichtlich des Weisungsrechts der Organträgerin), welche erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft gilt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organträgerin erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

Ziff. 4.3 des Vertrags sieht vor, dass der Vertrag mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft abgeschlossen wird, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von der Organgesellschaft oder der Organträgerin ordentlich gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Die Regelungen zur Mindestlaufzeit von fünf Jahren sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ein langfristiges Konzept verfolgt wird.

In Ziff. 4.4 des Vertrags wird klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe anerkannt sind. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen (vgl. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR).

Das in Ziff. 4.5 des Vertrags vertraglich vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

Nach Ziff. 4.6 des Vertrags bleibt die Möglichkeit unberührt, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben (vgl. § 296 AktG).

Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum nach Ziff. 4.7 des Vertrags erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

4.5 Allgemeines (Ziff. 5 des Vertrags)

Nach Ziff. 5.1 des Vertrags enthält der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag alle zwischen der BioNTech und der Innovation getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

Nach Ziff. 5.2 des Vertrags sind bei der Auslegung des Vertrags die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame (körper-schaft-)steuerliche Organschaft gewünscht ist. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere möglichen zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die steuerliche Organschaft Rechnung getragen werden.

In Ziff. 5.3 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ziff. 5.4 des Vertrags enthält ferner eine salvatorische Klausel. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

4.6 Ausgleich und Abfindung

Die BioNTech hält sämtliche Geschäftsanteile an der Innovation. Damit befinden sich alle Geschäftsanteile an der Innovation in der Hand der BioNTech im Sinne des § 293b Abs. 1 AktG, so dass die Ausnahmeregelung greift. Es bedarf daher nach § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer.

Zugleich wird im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die BioNTech die einzige Gesellschafterin der Innovation sein. Es existieren keinerlei außenstehende Gesellschafter, mithin sind auch keine Ausgleichszahlungen zu leisten. Deshalb müssen in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag keine Ausgleichszahlungen und Abfindungsregelungen für außenstehende Gesellschafter der Innovation vorgesehen werden.

5. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BioNTech und der Innovation, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Im Wege anderer steuerlicher oder rechtlicher Gestaltungen könnten die mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verfolgten Ziele nicht gleichermaßen verwirklicht werden. Beispielsweise würde bei einer Verschmelzung der Innovation auf die BioNTech die Rechtsidentität der Innovation aufgegeben werden. Dies ist indes nicht gewünscht.

[Unterschriftenseiten folgen]

Mainz, den _____

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Uğur Şahin (Vorsitzender)

Dr. Sierk Poetting

Jens Holstein

Sean Marett

Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Mainz, den _____

BioNTech Innovation GmbH

Die Geschäftsführung

Prof. Dr. Uğur Şahin

Dr. Sierk Poetting

Jens Holstein

Sean Marett